OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151693/19/RK/FE

Datum:
Linz, 17. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A K, X, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. J H, Dr. R M, LL.M., X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.5.2018, AZ. 850/De-1/2018, betreffend Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom 29.1.2019 samt Fortsetzungsverhandlung vom 29.3.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen (im Folgenden: Erstbehörde) vom 19.07.2017 an die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wurde die Bf beauftragt, dass das Grundstück Nr. X1, KG H an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen (unter den im Bescheid nähergenannten Bedingungen und Auflagen).

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 07.08.2017 Berufung.
Zusammengefasst brachte die Bf vor, dass der angefochtene Bescheid den Erfordernissen gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 nicht entspreche, wonach Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben seien, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage zulässig sei.
Weiters würde die Ausnahmebestimmung gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 zur Anwendung gelangen, weil das verfahrensgegenständliche Objekt von der „Wassergenossenschaft Deinham“ versorgt werde und bestehe somit keine Anschlusspflicht.
Gleichzeitig hat die Bf für den Fall des grundsätzlichen Bejahens der Anschlusspflicht die Ausnahme von der Anschlusspflicht beantragt.
Ebenso wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen sowohl für die Ausnahme für das bloße Nutzwasser als auch für die Ausnahme von der Bezugspflicht gegeben seien.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.05.2018 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid unter zwei Änderungen bestätigt.
Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 vorlägen.
Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 (aufgrund der Versorgung durch eine Wassergenossenschaft) komme nicht zum Tragen, da die Versorgung des betroffenen Objektes „D 1“ zum Zeitpunkt der Fertigstellung der in Betracht kommenden öffentlichen Wasserleitung noch nicht durch die Wassergenossenschaft „O“ erfolgt wäre.
Weiters wurde ausgeführt, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Leitung um eine Versorgungsleitung handle, was fachkundig belegt worden wäre.

Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 13.06.2018 durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Wesentlichen wurde von der Bf vorgebracht, dass den Berufungsbescheid nicht der zuständige Gemeinderat erlassen habe sondern der Bürgermeister, wodurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sei und der Gemeinderat habe seine Entscheidungspflicht nicht wahrgenommen.
Weiters sei im Berufungsbescheid nicht über die Ausnahme von der Anschlusspflicht abgesprochen worden, eine Teilentscheidung unter Ausklammerung von möglichen Ausnahmetatbeständen sei nicht vorgesehen und unzulässig.
Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 liege vor, da im verfahrensgegenständlichen Bescheid nicht jene Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben worden seien, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage zulässig sei.
Vorgebracht wurde auch, dass die Ausnahmetatbestände (von der Anschlusspflicht) gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. WVG 2015 vorliegen würden, ebenso jene betreffend die Ausnahme von der Anschlusspflicht für das bloße Nutzwasser, als auch jene von der Bezugspflicht.
Die Bf hat unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (auf Auskunftsersuchen der Bf), DI C Z, vom 23.04.2018 eingewendet, dass die verfahrensgegenständliche Leitung eine Transportleitung sei und keine Versorgungsleitung.
Ein Antrag auf Einvernahme des Zeugen DI C Z sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Wassertechnik folgte.

Mit Schreiben der Erstbehörde vom 19.06.2018 wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Mit Schreiben vom 21.12.2018 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für den 29.1.2019 anberaumt und durchgeführt, mit solchem vom 6.3.2019 eine Fortsetzungsverhandlung für 29.3.2019.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. X1, KG X Hn, EZ X2, BG E, auf dem sich das verfahrensgegenständliche Objekt befindet.
Das Grundstück weist die Widmung Grünland auf und es sind eine Abwasserleitung und die gegenständliche Wasserleitung im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.
Die gegenständliche Wasserleitung führt (aus südwestlicher Richtung des Gebäudes der Bf aus betrachtet) in deren geringstem Abstand ca. 4 m beim Gebäude der Bf vorbei und nimmt sodann einen nordwestlichen Verlauf.

Die Leitung ist Teil der Druckzone 1 laut Plan betreffend die Wasserversorgungsanlage Hartkirchen vom 22.1.2019 (im Maßstab 1:5000 der Ziviltechniker GmbH E & P, 4020 Linz).
Die gegenständliche Leitung diente ursprünglich der Verbindung des Brunnens Deinham 1 bis zum ringförmigen Versorgungsnetz der Gemeinde Hartkirchen und war als Hauptleitung mit Bescheid GZ: Wa-2426/2-1971 vom 25.10.1971 bewilligt.

Mit Bescheid vom 12.5.1989, GZ: Wa-3549-1988/Fo, wurden u.a. die Aufschließung von Objekten der nordöstlich des Brunnens D 1 gelegenen Siedlung „D“ nachträglich und die Änderung des Benutzungsrechtes der Brunnenanlage D zu (reinen) Notversorgungszwecken und zur Nutzwasserentnahme abgeändert, was mit Bescheid vom 12.6.1997, GZ: Wa300696/56/Gra/Ga, hinsichtlich des Brunnenbenutzungsrechtes der (nunmehrigen) Brunnen D 1 und 2 auf eine reine (verbleibende) Nutzwasserversorgung abgeändert wurde.
Mit der gegenständlichen, einen Teil der gesamten „Wasserversorgungsanlage Hartkirchen“ bildenden Wasserleitungsanlage wird derzeit die kleinere Siedlung „D“ gemäß Bescheid vom 12.5.1989 weiterhin versorgt, die Fließrichtung des die Siedlung anspeisenden Wassers hat sich aber somit von - aus südwestlicher Richtung von D aus gesehen, in - aus nördlicher Richtung aus gesehen - umgedreht, weil die Versorgungswurzel eine neue mit gänzlich anderer Lage ist.
Die Versorgungswurzel des in der Leitung fließenden Wassers (ausgehend vom Hochbehälter P) liegt in geographisch räumlichem Sinne nunmehr relativ weit südlich der ursprünglichen Versorgungswurzeln der Brunnen D 1 und 2, nämlich nunmehr Übernahmestelle „G“.
Eine durchgehende Leitungsverbindung bleibt – in Fließrichtung gesehen – im weiteren Verlauf bis zur Ortschaft K gegeben (Richtung Nordosten), wo die Leitung erstmals an ein verästeltes Versorgungsnetz aus Versorgungsleitungen anschließt.

Im weiteren nordöstlichen Verlauf der Leitung findet sich der Leitungsknoten „2“ (laut Plan „Wasserversorgungsanlage Hartkirchen“) welcher die Verbindung zur gegenständlichen Leitung mit einem Durchmesser von 150 mm² bildet und ist nach Vorbeiführung dieses Leitungsstranges beim Objekt der Bf und der D-siedlung das Leitungsende bei den (zur Nutzwasserversorgung nunmehr dienenden) Brunnen D 1 und 2 gegeben.
Der Tagesbedarf für das Objekt der Bf kann in quantitativer und wasserdruckmäßiger Hinsicht ÖNORM-gemäß bereitgestellt werden.
Der Berufungsbescheid des vom Bürgermeister unterschriebenen Bescheides der belangten Behörde bezeichnet im Spruch sowohl die zuständige Stelle Gemeinderat für die interne Willensbildung, als auch für die bescheiderlassende Behörde.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt, in welchem sich auch fachliche Äußerungen zur Kategorie der gegenständlichen Leitung befinden, sowie in die bezughabenden Bescheide der Erstbehörde und belangten Behörde.
Auch wurden Grundbuchsauszüge sowie Auszüge aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS) erstellt und die Gemeinde aufgefordert, ergänzende Unterlagen, welche die Bewilligungssituation im Teil des fraglichen Wasserversorgungsgebietes der Gemeinde Hartkirchen betreffen, zu übermitteln.
Ursprünglich anderweitige Auskünfte der Gemeinde konnten bei der mündlichen Fortsetzungsverhandlung sowie bereits auf Grund der angeforderten schriftlichen Stellungnahme geklärt werden und ergaben letztlich einen klaren ermittelten Sachverhalt, welcher für eine rechtliche Beurteilung, insbesondere auch unter weiterer Verwertung der Ergebnisse der beiden mündlichen Verhandlungen, erschöpfend war.
Insbesondere ist der Amtssachverständige in der Verhandlung dezidiert auf die (auch fachtechnisch untermauerte) Rechtsmeinung der Bf eingegangen und hat sich auch mit der entgegenstehenden Äußerung des von der belangten Behörde angebotenen Zeugen auseinandergesetzt und somit haben dessen instruktive Ausführungen in der mündlichen Fortsetzungsverhandlung Antwortcharakter in Bezug auf die beiden divergierenden Fachmeinungen, wie diese in der ersten mündlichen Verhandlung geäußert wurden, angenommen.
So konnten die wesentlichen Argumente der Bf, wonach die gegenständliche Leitung auf einer längeren Strecke ohne Anschluss wäre und dadurch in die Kategorie Transportleitung in diesem Bereich falle bzw., in entgegengesetzte Fließrichtung gesehen, von einem Übergang einer Versorgungsleitung zu einer Transportleitung – auszugehen wäre, entkräftet werden.
Der Amtssachverständige ist mehrfach auf die - seiner fachlichen Ansicht nach entscheidenden - funktionalen Aspekte der Leitung im gegenständlichen Versorgungsgebiet eingegangen und hat keinerlei etwa atypische Situation im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Leitungsteilstück nachvollziehbar, weil genau erläutert, gesehen.
Die Beweisergebnisse waren somit auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesbezüglich zweifelsfrei, wonach sodann die rechtliche Beurteilung auch anhand der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 36 erster Halbsatz des Wasserrechtsgesetzes 1959 vorzunehmen war, wonach: „zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ein Anschlusszwang vorgesehen werden kann“.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 29.1.2019 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits, wie auch in den diversen Eingaben der Bf, ganz wesentlich die Frage aufgeworfen worden, um welche Kategorie von „Wasserleitung“ es sich bei jener Wasserleitung handelt, welche in einer geringen Entfernung von ca. 4 m beim Objekt der Bf vorbeiführt.

Hierbei wird von der Bf die Ansicht vertreten, dass es sich bei der gegenständlichen Leitung um eine Transportleitung zwischen den Brunnen D 1 und D 2 und der nördlich gelegenen sogenannten „L-siedlung“ handle.
Die L-siedlung im Bereich der Firma A ist nordwestlich der Bf gelegen und ist vom Objekt der Bf ca. 900 m entfernt.
Die belangte Behörde führt demgegenüber unter Berufung auf einen zur Verhandlung als Zeugen geladenen Ziviltechniker wesentlich aus, dass ursprünglich eine Transportleitung in der gegenständlichen Leitung zu ersehen gewesen wäre, welche jedoch spätestens seit 1997 (dies bezeichnet jenen Zeitpunkt, in welchem die Trinkwasserversorgung über die Brunnen D 1 und D 2 im südöstlichen Bereich der planlich grün dargestellten Druckzone 1 in Richtung einer Notversorgung sowie einer - lediglich -Bereitstellung von Nutzwasser dienenden - Versorgung geendet hatte) nunmehr der Kategorie „Versorgungsleitung“ unterfalle.
Somit wird von beiden Parteien übereinstimmend angegeben, dass ehemals eine Leitungskategorie bestanden hätte, die jedenfalls über jene einer Versorgungsleitung im Sinne der ÖNORMEN B 2538 und EN 805 hinausgegangen wäre.
Dabei spricht der Zeuge DI E von einer ehemaligen Transportleitung, welche spätestens im Jahre 1997 den Charakter einer solchen verloren hätte und nunmehr in die Kategorie „Versorgungsleitung“ falle.
Der von der Bf als Zeuge beantragte DI C Z spricht von einer ehemaligen Zubringerleitung, welche sich nunmehr zu einer Hauptleitung geändert hätte.
Beide fachkundige Personen, welche mit den gleichen ÖNORMEN (ÖNORM B 2538 und ÖNORM EN 805) argumentieren, kamen somit zu differenten Leitungs-kategorien.

Bereits die Ergebnisse, insbesondere im Rahmen des Berufungsverfahrens der belangten Behörde (zu welchem diese eine Stellungnahme des Wasserleitungs-projektanten im Rahmen des dortigen Ermittlungsverfahrens einholte), bringen eine instruktive Darlegung der technischen Regelwerke für Wasserleitungen sowie eine solche betreffend die konkreten leitungstechnischen Anschlussverhältnisse wie folgt (Gerichtsakt ON 7):

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Objekt D 1, Grundstücknummer X1, KG H, EZ X2, im Eigentum von Frau A K liegt lt. Auskunft der Gemeinde im Abstand von 4,00 m zur Versorgungsleitung DN 150 (Abstand gemäß O.ö. WVG 2015) an die der Wasserleitungshausanschluss herzustellen ist. Diese Leitung wurde mit Bescheid des LH v. O.Ö. Wa-2426/2-1971 vom 25.10.1971, als Hauptleitung, ausgehend vom Brunnen D bis zum ringförmigen Versorgungsnetz der Ortschaft H, wasserrechtlich bewilligt.
Mit Bescheid des LH. V. O.Ö. Wa-3549/3-1988/Fo vom 12.05.1989 wurden die mit oben zitierten Bescheid bewilligten Anlagen wasserrechtlich überprüft. Dabei wurde die geringfügige Verschiebung der Leitungstrasse im Bereich des Grundstückes Nr. X3, KG H (neu Grundstück Nr. X1) nachträglich wasserrechtlich genehmigt. Mit angeführtem Überprüfungsbescheid wurde auch die Aufschließung von Objekten in der Siedlung in D mittels einer Versorgungsleitung Knoten 1a-1a' nachträglich wasserrechtlich bewilligt. Gleichzeitig wurde das Benutzungsrecht der Brunnenanlage D nur mehr zu Notversorgungszwecken und zur Nutzwasserentnahme abgeändert. Mit Bescheid Wa-300696/56/Gra/Ga vom 12.06.1997 wurde das Benutzungsrecht der Brunnen D 1 und 2 zu nur Nutzwasserzwecken abgeändert.

Bedingt durch diese Änderung in der Nutzung des Brunnens und dem Versorgen von Objekten mit Trinkwasser in D durch Anschluss an die vormals als Brunnenableitung dienende Leitung änderte sich die Leitung funktionell hinsichtlich der nachstehend erklärten Begrifflichkeiten von einer Hauptleitung zur einer Versorgungsleitung.

Gemäß den technischen Regelwerken werden Wasserleitungen folgendermaßen definiert:

1. ÖNORM B 2538 (Fassung 2018-02-01), Pkt. 3 ‚Begriffe':
Punkt 3.5: Zubringerleitung, Transportleitung

Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/ oder Versorgungsgebiete verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.

2. ONR 22530 (Fassung 2008-09-01), Wasserversorgungsanlagen und Verbrauchsleitungen- Zusammenfassung der Begriffe ÖVGW Mitteilung W 102 Pkt. 3 ‚Begriffe':

Punkt 3.16: Anschlussleitung:
Rohrleitung zwischen Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle

Punkt 3.165 Hauptleitung
Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.

Punkt 3.393 Versorgungsleitung:
Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet.
Wasserleitung ab der Hauptleitung (Transportleitung) einschließlich aller Einbauten, wie

Schieber, Hydranten u.a. innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen.

Punkt 3.451 Zubringerleitung; Fernleitung; Transportleitung:
Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/ oder Versorgungsgebiete verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.

3. ÖNORM EN 805 (Fassung 2000-08-01), Pkt. 3.2 ‚System':
o Zubringerleitung (Pkt. 3.2.12):
Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.
o Hauptleitung (Pkt. 3.2.4):
Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.
o Versorgungsleitung (Pkt. 3.2.2):
Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet.
o Anschlussleitung (Pkt. 3.2.9):
Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung zum Verbraucher liefert.

Mit der nachstehenden Definition der Wasserbehälter wird die Funktion von Wasserleitungen zusätzlich verdeutlicht:
4. ONR 22530 (Fassung 2008-09-01), Wasserversorgungsanlagen und Verbrauchsleitungen- Zusammenfassung der Begriffe ÖVGW Mitteilung W 102 Pkt. 3 ‚Begriffe':

Punkt 3.92: Durchlaufbehälter:
Wasserspeicher, der in der Regel in der Transportleitung zwischen der Wasserfassung und dem Versorgungsgebiet angeordnet ist.
(Anmerkung: Der Behälter verfügt über eine eigene Anspeisleitung)

Punkt 3.143: Gegenbehälter
Wasserspeicher, der über das Versorgungsnetz angespeist wird und dessen Zuleitung auch als Behälterableitung dient.

Entsprechend den vorhandenen Begriffsdefinitionen besteht die Wasser-versorgungsanalage Hartkichen aus folgenden Anlageteilen:
Der Wasserbezug durch den Wasserverband Eferding und Umgebung erfolgt an der Pumpstation und Übernahmestelle in G. Von G führt eine Transportleitung ohne Objektanschlüsse bis zum Beginn der Ortschaft von K. In K schließt die Transportierung an ein verästeltes Versorgungsnetz (bestehend aus Versorgungsleitungen), welches der Versorgung der einzelnen Objekte in der Tiefzone (unterste Druckversorgungsebene) dient, an.
Ausgehend von der Pumpstation G wird über eine zweite abgehende Leitung das gesamte Wasser für Hartkirchen, mit Ausnahme des Tiefzonenbereiches, über das Versorgungsnetz

in den Hochbehälter H gefördert. Vom Hochbehälter H wird das Wasser weiter über das Versorgungsnetz in den höhergelegenen Hochbehälter R gepumpt. Die beiden Wasserspeicher werden über die Versorgungsleitungen, an die auch die einzelnen Objekte angeschlossen sind, gefüllt bzw. wird bei Bedarf das Wasser über die Versorgungsleitungen aus den Behältern wieder entnommen. Beide Behälter sind demnach Gegenbehälter.

Hinsichtlich der Versorgungssicherheit für das Objekt D 1 wird festgehalten:

Bei einer durchschnittlichen Verbrauchsmenge von 40,67 m^3 Wasser pro Person und Jahr im Versorgungsbereich Hartkirchen (ermittelt aus den Verbrauchsdaten der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) ergibt sich bei 7 gemeldeten Personen im Objekt D 1 ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 284,7 m^3. Dies entspricht einem durchschnittlichen Tageswasserbedarf von 780 Liter (284,7 : 365 = 0,78 m^3/d); (entspricht einem durchschnittlichen Tagesbedarf von rd. 111 Liter pro Einwohner).
Gemäß ÖNORM B 2538, Ausgabe 2018-02-01 liegt der durchschnittliche Wasserbedarf pro Person und Tag zwischen 100 und 150 l, ermittelt aus dem Jahreswasserbedarf.
Der für Hartkirchen ermittelte Wert von 111 Liter und Einwohner liegt demnach im ÖNORM angegebenen Bereich.
Laut ÖNORM B2538 errechnet sich der max. Tagesbedarf aus dem mittleren Tagesbedarf in Abhängigkeit der Einwohnerzahl im gesamten Versorgungsbereich durch Multiplikation mit einem einheitenlosen Faktor. Dieser beträgt für das Versorgungsgebiet Hartkirchen mit 1500-5000 Einwohnern = 1,7.

Max. Tagesbedarf für das Objekt D 1:
780 x 1,7 = 1.326 l/Tag = 1,33 m^3/d

In den wasserrechtlichen Operaten (Projekte, Bestandsunterlagen), die als Grundlage für die wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Überprüfungen dienen, wurden die Leitungen und Versorgungsdruckverhältnissen unter Annahme dieser Verbrauchswerte dimensioniert.
Der max. Tagesbedarf für das Objekt D 1 kann wie für alle Objekte im 50 m Anschlussbereich zu den Versorgungsleitungen sowohl in quantitativer Hinsicht, als auch mit ausreichendem Druck, bereitgestellt werden.

Linz, 28.03.2018“

Noch ohne auf die Ausführungen des Amtssachverständigen einzugehen, welche dieser in der mündlichen Verhandlung vom 29.3.2019 abgegeben hat, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber vorerst auf die Art der sich im vorliegenden Fall stellenden wesentlichen Rechtsfragen genauer einzugehen:

Dazu ist zum wesentlich differenten Parteivorbringen (nach den Begrifflichkeiten des Oö. WVG 2015 bzw. den einschlägigen ÖNORMEN, welche die gegenständliche Leitung betreffen), vorerst festzuhalten, dass in der Tat die Rechtsfrage der Anschlusspflicht für die Bf im Falle eben nicht ohne Gewissheit über die Einstufung

der gegenständlichen Leitung in eine bestimmte Leitungskategorie gelöst werden kann:
Jedenfalls ist unter Berücksichtigung der eindeutigen Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 davon auszugehen, dass definitiv Anschlusspflicht nur an sogenannte Versorgungsleitungen besteht, dies deswegen, da genau das Vorliegen dieser Kategorie von Leitungen zum Kriterium für die Anschluss- und Bezugspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 2 gemacht wird (Arg.: „in Betracht kommender Strang der Versorgungsleitung“).
Somit wurde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aber die Frage der Kategorie der Leitung im gegebenen Zusammenhang auch rechtlich zutreffend von beiden Parteien zum Thema gemacht.

Vorerst ist auf das Vorbringen des Zeugen DI Z einzugehen, welcher als fachkundige Person in der mündlichen Verhandlung vom 29.1.2019 bereits diverse Aussagen über den Charakter der gegenständlichen Wasserleitung, wie sie im Plan betreffend „Wasserversorgungsanlage Hartkirchen, Übersichtslageplan Süd mit Druckzonen“, Gemeinde Hartkirchen, vom 22.1.2019 (im Folgenden: Plan) im wesentlich am östlichen und südöstlichen Rand der dort grafisch dargestellten Druckzone 1 dargestellt ist, gemacht hat.
Er führte, befragt nach dem Charakter der gegenständlichen Leitung, aus, dass von einer ehemaligen Zubringerleitung, welche sich nunmehr zu einer Hauptleitung geändert hätte, auf Grund der Begriffsdefinitionen der ÖNORM B 2538 als Unterbegriff einer Transportleitung zu sprechen wäre.
Hierzu führt er zur wesentlichen Funktion der Leitung, welche er aktuell als „Hauptleitung“ bezeichnet, aus, dass diese nunmehr zwischen zwei Versorgungsgebieten, nämlich jenem der Firma A und der D-siedlung geführt werde und die auf einer Distanz von 900 m kein einziges Mal geöffnet wäre.
Hierzu ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anmerkend hinzuzufügen, dass die diesbezügliche Aussage des Zeugen zutreffend ist und es trotz in der Verhandlung vom 29.1.2019 gegenteiliger Argumentation der belangten Behörde zuletzt hervorgekommen ist, dass mit Ausnahme der Versorgung der D-siedlung bis zum Bereich der Firma A im annähernd nördlich davon gelegenen Bereich keinerlei Anschlüsse derzeit vorhanden sind, was die belangte Behörde letztlich auch ausgesagt hat.

Wesentlich ist aber auch die Aussage des Zeugen DI Z, wonach etwa ein „niederer Querschnitt“ nicht generell zum Begriff einer Versorgungsleitung führe, „da auf den Einzelfall abzustellen sei“.

Dies bedeutet aber, anders gewendet, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass auch Wasserleitungen mit relativ hohem Querschnitt, welche Versorgungszwecken dienen, somit Versorgungsleitungen, darstellen und bleiben können.

Dies kann auch nicht anders verstanden werden, da auch sämtliche technische und rechtliche Regelungen im Ergebnis nicht näher eingrenzen, ja sind direkte Anschlussleitungen etwa bei fast sämtlichen Kategorien von Leitungen laut den genannten ÖNORMEN definitionsgemäß möglich.
Im Fall wird eine Versorgungsleitung vom Zeugen DI Z unter Betrachtung des planlich dargestellten Verlaufes der gegenständlichen Leitung ab dem Abzweig zur Siedlung D (mit „1a“ im Plan bezeichnet) gesehen, weshalb also aus dieser Sicht die am Plan dargestellte, in die Siedlung D hineinführende, Leitung mit einem gegenüber der gegenständlichen Leitung mit Querschnitt von 150 mm² geringeren Querschnitt von 80 mm² als Versorgungsleitung gesehen wird.
Somit würde die „vorgeschaltete“ Leitung damit als Hauptleitung zu bewerten sein.
Damit blieb für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Frage im Raum stehen, ob alleine der Umstand eines gegebenen Abzweiges mit einem gegenüber der ankommenden Leitung geringer dimensionierten Querschnitt von 80 mm² zu einer anderen Leitungskategorie führt, wozu aber der Zeuge DI Z selbst (wie oben dargestellt) bereits ausgeführt hat, „dass etwa ein niederer Querschnitt nicht zwingend zum Begriff Versorgungsleitung führe.“
Ein derartiger Umkehrschluss sei generell nicht zulässig, „sondern sei auf den Einzelfall abzustellen“.
Der Zeuge DI E führte - dazu teilweise widersprechend - aus, dass entgegen der Aussage des Zeugen DI Z eine klassische Versorgungsleitung nicht etwa erst ab dem in die Siedlung D abzweigenden Leitungsstück mit dem Durchmesser von 80 mm gesehen werden könne, sondern hätte diese ehemals den Charakter einer Transportleitung innehabende Leitung spätestens im Jahr 1997 (Wegfall der Trinkwasserversorgung hin zu einer Nutzwasserversorgung, ausgehend von den Brunnen D 1 und D 2) Versorgungszwecke übernommen.
Damit wird ein Bezug vom Zeugen dahingehend hergestellt, dass nach Wegfall der Aufgabe des Abtransportes des Wassers von den Brunnen D 1 und D 2 (somit: „Transportes“) die Leitung eine andere Aufgabe, nämlich „Versorgungsaufgabe“ - tatsächlich übernommen hätte.

Das Oö. WVG 2015 sieht in § 3 unter „Begriffsbestimmungen“ eine Definition für eine Anschlussleitung vor, womit die eigentliche „Hausanschlussleitung“ gemeint ist und definiert diese als eine solche Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich Absperrventil liefert (Hausanschlussleitung).
Wenn zu dieser Begriffsbestimmung des § 3 OÖ WVG 2015 die Gesetzesmaterialien (Ausschussbericht 1372/2015, XXVII GP.) ausführen (neben weiteren Bemerkungen hierzu), es wäre mit der Definition der Anschlussleitung in Z 1 einerseits klargestellt, dass die Verpflichtungen zur Herstellung eines Wasserversorgungsanschlusses nur in Bezug auf die Versorgungsleitungen einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bestehen könnten und gäbe es „also keine Anschlusspflicht an sogenannte Transportleitungen (= Zubringerleitungen und

Hauptleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes), und zwar auch dann nicht, wenn ausnahmsweise bereits einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher direkt an eine solche Transportleitung angeschlossen sind“, so ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hierzu festzustellen, dass die erläuternden Bemerkungen den Begriff „Gemeinde-Wasserversorgungsanlage“ im ersten Absatz dieser Erläuterung verwenden und in § 3 Z 1 von einem „Wasserversorgungsunternehmen“ die Rede ist, gleichwohl aus einer Begriffsdefinition nicht auf Anschlusspflicht zu schließen ist.

Die weiteren Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen dergestalt, dass es „also“ keine Anschlusspflicht an sog. Transportleitungen (= Zubringerleitungen und Hauptleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes) gäbe, und zwar auch dann nicht, wenn ausnahmsweise bereits einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher direkt an eine solche Transportleitung angeschlossen sind, wäre daher nur dann konsequent und widerspruchsfrei, wenn sogenannte Transportleitungen (worunter Zubringer-leitungen und Hauptleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes bezeichnet werden), jedenfalls nicht Teil einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sind (Arg.: „es gibt also keine Anschlusspflicht“ ...).

Nachdem jedoch sowohl die erläuternden Bemerkungen von ausnahmsweisen Anschlüssen einzelner Verbraucher an derartige Transportleitungen (die zwingend in Gemeindegebiet liegen müssen) sprechen und § 3 Z 2 unter „Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen“ solche versteht, „... derer sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient“, ist daher im Ergebnis eine Kategorie von Leitungsanlagen eingeführt, die offensichtlich bereits (irgendwelchen) Versorgungszwecken der Gemeinde (zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben) dienen, an die jedoch dennoch nicht angeschlossen zu werden braucht (gleichwohl Anschlüsse an derartige Anlagen ja bereits vorhanden sind).

Insbesondere unter Berücksichtigung dieses ausgewiesenen Regelungsregimes war daher die fachliche Expertise des hinzugezogenen Amtssachverständigen als für eine rechtliche Einstufung unerlässlich.

Dazu ist mit den Ergebnissen der mündlichen Fortsetzungsverhandlung aber auszuführen, dass der Amtssachverständige für das Gericht nachvollziehbar dieses aufgetauchte Abklärungserfordernis behandelt hat, als er ausgeführt hat, dass für die Frage, ob in Ausnahmefällen auch an eine Transportleitung eine Anschlussleitung angeschlossen werden könne und auch werde -, Erwägungen, welche dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage (unter den Aspekten der technischen Vertretbarkeit eines derartigen Hausanschlusses) zukämen, entscheidend wären, was er auch erläuterte.

Dies wird im Falle Aufklärung in Bezug auf die diesbezüglichen Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 1 Oö. WVG 2015 geben (siehe die obigen Anmerkungen hierzu), welche somit offenbar auch technisch orientierten Versorgungsaspekten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage geschuldet

sind, was erklärt wurde und somit durchaus auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Falle erhellend war.
In weiterer Bezugnahme auf die Ergebnisse der mündlichen Fortsetzungsverhandlung ist sodann mit dem Amtssachverständigen auszuführen, dass er den Ausführungen des Zeugen DI Z im Ergebnis entgegengetreten ist, wenn er auf Befragung in der mündlichen Verhandlung ausführt, dass der reine Umstand, dass eine Versorgungsleitung von einer bestimmten Leitung herrühre (von ihr abzweige), aber nicht bewirke, dass die dahinterstehende Leitung, von der die Versorgungsleitung abzweigt, damit zu einer Transportleitung werde, da für die Bezeichnung und Kategorisierung von Leitungen rein funktionale Aspekte - im Hinblick auf Anforderungen im Versorgungssystem - aus technischer Sicht ausschlaggebend wären.
Dies bedeutet für den gegebenen Fall, dass der Schluss nicht zulässig wäre, dass die von der gegenständlichen Leitung mit 150 mm² Durchmesser im rechten Winkel abzweigende Leitung mit 80 mm² Durchmesser zur D-siedlung als Versorgungsleitung und die gegenständliche Leitung damit eine solche der „nächsthöheren Kategorie“, somit „Transportleitung“, nach den einschlägigen ÖNORMEN werde, weil eben funktionale Anforderungen in der Sache mitbedacht werden müssen, wie der Amtssachverständige instruktiv ausgeführt hat.

In diesem Zusammenhang hat der Amtssachverständige geäußert, dass auch eine etwaige Betrachtung der Kategorie der gegenständlichen Leitung, welche bei versorgten Objekten in der D-siedlung ihren Anfang nimmt und dann - zur Wasserfließrichtung entgegengesetzt - die dort angeschlossene Leitung nächster Kategorie als Versorgungsleitung erscheinen ließe, um die rechtwinkelig davon abgehende Leitung (gegenständliche Leitung) sodann als eine solche (noch) höherer Kategorie zu bezeichnen, in welchem Falle der Bf Recht zu geben wäre, aber keinen Gewinn in der Sache deswegen bringen könne, da letztlich „die gegebenen funktionalen Anforderungen an eine derartige Leitung“ entscheidend wären, in welchem Umstand er aber auch auf dem Boden der Ansicht des von der Bf beantragten Zeugen steht.
Dies hat der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung dargelegt. Nachdem er dazu weiter ausgeführt hat, dass die gegenständliche Leitung (in aktuelle Wasserfließrichtung gedacht) bereits ab dem erstmaligen Verzweigen in der Ortschaft K die Funktion einer Versorgungsleitung angenommen hätte und sich diese sodann auch nicht mehr ändern würde und auch ein Übergang von einer allfälligen Versorgungsleitung hin zu einer Transportleitung (im selben Leitungszug) im Regelfall nicht stattfinde, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aber auch für den gegenständlichen Fall sachverständig belegt, dass die gegenständliche Leitung nach Verlassen des verzweigten Systems in den Ortschaften K und Hartkirchen und anschließender Verschwenkung in südöstliche Richtung hin zur Bf ab dem dortigen Knoten 2 „Hausanschluss D 1“ ihre Kategorisierung als Versorgungsleitung wegen des

reinen Umstandes von Nichtanschlüssen auf einer Länge von 900 m nicht mehr geändert hat.
Die gegenteilige Ansicht würde gerade im Falle von noch „dünnen Versorgungsnetzen“ eine fortdauernde rechtliche Unsicherheit bedeuten, welche wesentliche konzeptive Versorgungsplanungen der kommunalen Wasserversorgung insofern ad absurdum führen würden, als diesbezüglich ein Ergebnis drohen würde, wonach sehr neue (noch weitgehend anschlusslose längere Leitungen) als Transportleitungen argumentiert werden könnten und wären quasi nach dem „Henne – Ei – Prinzip“ - Neu – im Sinne von - Erstanschlüsse – praktisch ad infinitum aufgeschoben.
Diese im Falle von beabsichtigten Umwidmungen (verbunden - mit immer stärker von Gemeinden eingeforderten konzeptiven Planungen bezüglich Infrastruktur) sodann potentiell besonders nachteiligen Auswirkungen können aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gerade nicht „im Interesse eines gemeinnützigen Wasserversorgungsunternehmens gelegen ...“ sein, was ein Leitmotiv des Oö. Wasserversorgungsgesetzes ist.
Der Fall einer Leitungsänderung von einer Versorgungsleitung zu einer Transportleitung wurde zwar vom Amtssachverständigen als nur „im Regelfall nicht stattfindend“ bezeichnet, jedoch hat dieser dazu ausgeführt, dass dies nur dann der Fall sein könnte, wenn eine Verbindung von zwei Versorgungsschwerpunkten mit der Leitung erfolgen würde, was etwa bei entsprechender hydraulischer Eignung nur in einem vermaschten Netz denkbar wäre, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Falle keinen Aspekt dafür sieht, in dem gesamten Leitungszug weg vom Hochbehälter P für den gegenständlichen Teilbereich (von der Firma A bis zur Bf) eine technisch funktionale Änderung der Kategorisierung der Leitung hin zu einer Versorgungsleitung anzunehmen.
Ein derartiger Aspekt ist jedenfalls nicht hervorgekommen.

Befragt zur im Raum stehenden gegenteiligen Ansicht, wonach das Leitungsteilstück faktisch die Versorgungsgebiete Siedlung D und Zentrum Hartkirchen verbinde und damit über den Charakter einer Versorgungsleitung hinausgehe, hat der Amtssachverständige unter Bezugnahme auf vorherrschende Literatur aber ausgesagt, dass derartige Hauptleitungen eine Hauptverteilfunktion lediglich innerhalb von großen Versorgungsgebieten, wie Großstädte, hätten und in der Regel keine direkte Verbindung zum Verbraucher aufwiesen, was er in der Fortsetzungsverhandlung durch entsprechenden Literaturverweis untermauerte.
Es sei daher zur Fragestellung aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass die Siedlung D als (eigenes) Versorgungsgebiet im Sinne der Definition anzusprechen sei, worin er dem diesbezüglichen Argument aber glaubwürdig entgegengetreten ist.

Nur bei Vorliegen der technisch-fachlichen Voraussetzungen für eine Einzelfallbeurteilung in Richtung eines gegebenen (wohl „kleinsträumigen“) eigenen – im

Sinne von abgegrenzten – „Versorgungsgebietes D“ wäre der Argumentation der Bf - in einem ersten Schritt vorerst abstrakt Relevanz zuzumessen, was aber in weiterer Folge schlicht deswegen nicht zum Ziel führen würde, dass, wie der Amtssachverständige festgestellt hat, „da die Leitung jedenfalls die Kategorisierung als Versorgungsleitung auch diesfalls beibehielte.“

Angesichts des weiter hervorgetretenen Umstandes, welcher auch nicht in Abrede gestellt wurde, dass, rein technisch gesehen, ein Anschluss der Bf an die besagte Leitung hergestellt werden könne und die gegenständliche Leitung als gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowohl im Eigentum der Gemeinde stehe als auch von dieser (per Wartungsvertrag) in deren Verantwortung gewartet würde, ergibt sich somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich letztlich jene Ansicht, dass es sich bei der gegenständlichen Leitung um einen Teil einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Z 2 Oö. WVG 2015 handelt, an der die Bf jedenfalls versorgungstechnisch auch anschließen kann.
Daran ändert nach den Ausführungen des Amtssachverständigen auch der Umstand nichts (wie im Falle gegeben), dass auf einem Leitungsteilstück von ca. 900 m keine Anschlüsse vorhanden sind, weil sich aus der diesbezüglichen Normierung kein derartiger Hinweis ergäbe.
Damit kann auch die vom Amtssachverständigen gemachte Aussage nach Befragen der Bf, wonach die Leitung sowohl eine Transportleitung als auch eine Versorgungsleitung gewesen sein könne, die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht in Richtung der Bf lenken; dies insbesondere auch deswegen, da spätestens mit Bescheid vom 12.6.1997 die besagte Leitung bereits Versorgungsfunktion für die Siedlung D, welche sich aber auf der gesamten Länge der Leitung eben nicht mehr geändert hat, übernommen hat.
Der Zusammenhang ist aus diesen Gründen somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich evident.

Nachdem der Amtssachverständige auf Befragen auch angegeben hat, dass aus der Materialität der gegenständlichen Leitung nicht auf eine bestimmte Kategorie geschlossen werden könne, sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber die diesbezüglich geäußerten unterschiedlichen Ansichten sowohl im Tatsachen, als auch rechtlichen Bereich – unter Zuhilfenahme der im Falle unbedingt erforderlichen technischen Expertise – sowohl in leitungstechnischer als auch in versorgungstechnischer Hinsicht nunmehr klar dahingehend zu sehen, dass es sich bei der gegenständlichen Wasserleitung um einen Teil eines Versorgungsgebietes der Wasserversorgungsanlage Hartkirchen, Druckzone 1, handelt, welche im Plan der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage Hartkirchen auch verlaufsmäßig dargestellt ist.
Diese Leitung nimmt hier keine besondere Stellung in technischer oder rechtlicher Hinsicht ein.

Noch ist es, was schon eine Draufsicht auf die grün dargestellte Druckzone 1 laut genanntem Plan zeigt, eine Besonderheit, wenn auf einer Länge von ca. 900 m keine Anschlüsse vorhanden sind.
Andere Versorgungsleitungen im Gebiet weisen ebenfalls derzeit noch relativ wenige Anschlüsse auf.

Eine Leitung, wie die gegenständliche, welche im Verlauf eindeutig spinnenartige Netze durchfließt und dort versorgt, wird nicht etwa deswegen (wiederum) zu einer Transportleitung, weil auf einem durchgehenden Leitungsstück sodann eine Strecke von etwa 900 m gegeben ist, wo (noch) keine Anschlüsse vorhanden sind. Schließlich war auch dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass Übereinstimmung aller beteiligten Fachleute dahingehend bestand, dass eine Kategorisierung von Wasserleitungen unter unbedingter Beachtung deren technisch funktionaler Aspekte zu erfolgen habe, was das beschriebenen Ergebnis gebracht hat.
Zum Vorbringen der Bf, wonach es dem angefochtenen Bescheid an den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 deswegen ermangle, weil schon im erstinstanzlichen Bescheid keine Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben worden wären, unter denen eine Weiterverwendung der Wasserversorgungsanlage gemäß Abs. 4 (eigene Wasserversorgungsanlage) zulässig sei, so ist dem von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wie folgt zu begegnen:
§ 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 verweist auf Abs. 4 leg. cit., wonach im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sicherzustellen ist, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann. Somit ist bereits gesetzlich geregelt, dass es im Zuge des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen darf.
Sollten darüber hinaus weitere Auflagen und Bedingungen erforderlich sein (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Gesetzesmaterialien Beilage 1347/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. GP, Seite 11, 3. Absatz), können diese gemäß § 5 Abs. 5 leg.cit. vorgeschrieben werden.
Im konkreten Fall ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt kein Aspekt für eine gesonderte Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen.
Im Übrigen hat der Bf im Rahmen seiner Beschwerde nicht dargelegt, inwiefern er sich durch die Nichtvorschreibung von Auflagen und Bedingungen beschwert erachtet.

Was den von der Bf ferner monierten Verstoß gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte deswegen betrifft, weil der Bürgermeister der Gemeinde Hartkirchen den gegenständlichen Bescheid unterfertigt hätte, und würde somit dem bekämpften Bescheid nicht entnommen werden können, dass ihn der Gemeinderat als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welche über die

gegenständliche Berufung zu entscheiden gehabt hätte, erlassen habe, so ist hierzu schlichtweg darauf zu verweisen, dass dem Bescheid die belangte Behörde aber explizit schon in der Präambel zu entnehmen ist, ist doch bereits eingangs noch vor dem Spruch klar und unmissverständlich ausgeführt, dass der Gemeinderat als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde den betreffenden Bescheid erlassen habe.
Ohne hierauf weiter einzugehen, kann schließlich auf das auch der gegenständlichen Rechtsvertretung zugegangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.2.2006, 2005/05/0068, verwiesen werden, wonach es etwa für die Zurechnung eines Bescheides zum Gemeinderat eben nicht ausschlaggebend ist, dass die Fertigungsklausel nicht - jeden Zweifel ausschließend - „Für den Gemeinderat, der Bürgermeister“ - lautet, sondern nur aus dem Bescheid sonst ersichtlich sein muss, dass er auf der Willensbildung des Gemeinderates beruht (unter Nennung weiterer Judikatur), was er im gegenständlichen Fall zweifellos tut und worauf somit nicht mehr näher eingegangen wird.

Was das Vorbringen dergestalt betrifft, es wäre in der Sache keine abschließende Sachentscheidung getroffen worden, weil über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht noch nicht entschieden worden wäre, so ist hierzu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rechtsmittelverfahren nur über jene Sache abzusprechen ist, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. hierzu VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082). Es handelt sich beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jedenfalls um ein anderes Verfahren als bei einem solchen betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht oder eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung für Nutzwasser (hierzu VwGH 11.9.1997, 97/07/0118).

Was nun das Vorbringen betrifft, die gegenständliche Anschlusspflicht bestünde gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 deswegen nicht, weil das Objekt bereits durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt wäre, so ist hierzu auszuführen: Wenn argumentiert wird, diese Wassergenossenschaft wäre bereits wirksam gegründet und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.7.2017 genehmigt worden, so kann damit aber nicht die Heranziehung des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015, wie von der Bf vorgenommen, argumentiert werden:

Im hier zu beurteilenden Fall ist davon auszugehen, dass die Ausnahme von der Anschlusspflicht für Objekte, welche (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden, erstmalig im Oö. WVG 2015 normiert wurde.
Diese Ausnahme gilt ex lege und bedarf, wie bereits auch die Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015, keiner bescheidmäßigen Feststellung.
Nachdem das Oö. WVG 2015 mit 1.4.2015 in Kraft getreten ist und daher für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht von

diesem maßgeblichen Zeitpunkt auszugehen ist, können die bescheidmäßige Anerkennung der freien Vereinbarung über die Gründung einer Wassergenossenschaft sowie die Genehmigung der Satzung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.7.2017, GZ: Wa10-58-1-2017/EF, nicht das Bestehen einer Wassergenossenschaft nach den Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 im maßgeblichen, oben genannten, Zeitpunkt herbeiargumentieren.
Auf Grund dieser Legaldefinition geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch davon aus, dass eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 nur für solche Wassergenossenschaften, welche nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 gegründet wurden, gilt. Die betreffende Wassergenossenschaft war daher zum einschlägigen Zeitpunkt 1.4.2015 als Wassergenossenschaft Oberdeinham noch nicht gegründet, weshalb auch der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 sowie die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 5 Oö. WVG 2015 nicht greifen.

Unverständlich bleibt in diesem Zusammenhang schließlich die Argumentation der Bf, wonach sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 wegen der dortigen Verwendung des Wortes „bereits“ (in Klammer) ergeben würde, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, auch Wassergenossenschaften, die lediglich nach Leitungsfertigstellung rechtswirksam gegründet worden wären, die besagte Ausnahme zubilligen wollte.

Dies wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber gerade so nicht gesehen:
Das Wort „bereits“ ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich textuell im gegebenen Zusammenhang nämlich zweifellos als auf das gerade Gegenteil zielend, zu sehen.
Eine Wassergenossenschaft hat eben, um den Ausnahmetatbestand zu bewirken, nach dem klaren Anordnungswillen des Gesetzgebers „bereits die Versorgung.....aufgenommen zu haben“, worunter aber ein in der Vergangenheit gelegener Umstand zu verstehen ist, was den Zusammenhang im Falle evident macht.
Ganz offensichtlich wollte man zweifellos nicht bewirken, dass Wassergenossenschaften etwa gerade deswegen gegründet werden, um einen Ausnahmetatbestand „ex post“ herbeizuführen.

Zum weiteren Vorbringen, welches betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 2 Oö. WVG 2015 in einer Wiederholung des Berufungsvorbringens bestand, wird noch einmal ausgeführt, dass Sache des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene über die Anschlusspflicht ist und nicht jene betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht, was der Judikatur eben entspricht (VwGH 11.9.1997, 97/07/0118).

Es wird im gegebenen Zusammenhang auf die §§ 9 und 27 VwGVG verwiesen, nach denen der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang beim Verwaltungsgericht verfahrensrechtlich insoferne beschränkt sind, als dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides und andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. das Begehren, begrenzt ist.
Die Angelegenheit „Vorschreibung der Herstellung eines Anschlusses an eine Wasserversorgungsanlage binnen bestimmter Frist gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 sowie jene betreffend „Ausnahmen von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015“ sind aber eben getrennt zu sehen und würde eine gemeinsame Behandlung im gegenständlichen Verfahren die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überschreiten, sodass diesem die Befugnis zur Entscheidung über den Ausnahmeantrag fehlt. Wegen dieses Umstandes braucht daher auch auf die diesbezüglichen weiteren Darlegungen der Bf nicht mehr näher eingegangen zu werden.

Desgleichen ist den Ausführungen betreffend die begehrte Ausnahme von der Anschlusspflicht für das bloße Nutzwasser gemäß § 6 Abs. 3 Oö. WVG 2015 zu begegnen.

Ebenso verhält es sich mit dem Vorbringen betreffend die Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. WVG 2015.
In diesem Zusammenhang wird auch auf die erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 Oö. WVG 2015 verwiesen, die den ohnehin bereits eindeutigen Gesetzestext des Abs. 1 Einleitungssatz leg. cit. vollends klären, wenn diese offenbar bezugnehmend auf den Text, wonach für gemäß § 5 Oö. WVG 2015 angeschlossene Objekte eine Ausnahme von der Bezugspflicht (unter Bedingungen) zu gewähren ist, klipp und klar ausführen, dass die Möglichkeit einer Ausnahme von der Bezugspflicht nur für angeschlossene Objekte bestünde.
Im Übrigen wird hierzu bemerkt, dass den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, zur Erlangung einer derartigen Ausnahme von bestehendem Eigentum des Ausnahmewerbers an einer Wasserversorgungsanlage ausgegangen wird, sodass es auch nicht ausreichen würde, wenn mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen etwa ein bloßer Wasserliefervertrag abgeschlossen würde.
Auch wird ausgeführt, dass im Falle eines Betriebes einer Gemeinschaftsanlage in Form einer Wassergenossenschaft (was im gegenständlichen Fall zum Thema gemacht wurde) eine Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Oö. WVG 2015 sich schon dem Begriffe nach erübrigen würde, da die Versorgung durch derartige Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 gar keine Anschlusspflicht entstehen ließe.

Abschließend ist zum wesentlichen Vorbringen betreffend die Kategorisierung der gegenständlichen Leitungsanlage, welche beim Objekt der Bf vorbeiführt, auf das umfangreiche Ermittlungsverfahren, unter anderem in Form von zwei mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, hinzuweisen und zu alldem zusammenfassend noch einmal festzuhalten:

Der Bf ist jedenfalls beizupflichten, wenn sie, was aber im Verfahren letztlich auch von anderer Seite nicht bestritten wurde, argumentiert, es wäre die konkrete Einstufung der gegenständlichen Leitung in eine bestimmte Leitungskategorie gemäß ÖNORMEN bzw. Oö. WVG 2015 zur Lösung des Falles relevant, weil für solche Leitungen, welche über Anschlussleitungen und Versorgungsleitungen im engeren Sinne hinausgingen, keine Anschlusspflicht bestünde.
Hierzu wird auf die Anmerkungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verwiesen, gleichwohl aus einer Zusammenschau von Gesetzestext und erläuternden Bemerkungen und unerlässlicher Einholung einer ergänzenden fachtechnischen Expertise dem letztlich von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der beschriebene Bedeutungsinhalt zu geben war, weshalb Kategorien von Wasserleitungen, die über jene der Versorgungsleitung hinausgehen, offenbar, abgesehen vom allfälligen Anschlussrecht (bei technischer Verträglichkeit), keine Anschlusspflicht an diese auslösen sollen, auch wenn sich deren teilweise die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben schon bedient hat (weil bereits Anschlüsse an derartige Leitungen existieren), weshalb aber deren Eignung für eine - bestimmte - „Versorgung“ damit nach Ansicht des zuständigen Richters zwar bereits offenkundig geworden sein mag, aber aus technisch versorgungsmäßigen Gründen dennoch keiner „alternativlosen Anschlusspflicht“ unterworfen werden sollten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sich auf den klaren gesetzlichen Wortlaut des § 5 Oö. WVG 2015 wesentlich stützen konnte. Insbesondere verblieb als wesentliche Rechtsfrage im Fall die unter rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Kategorisierung der gegenständlichen Leitungsanlage, welche jedoch der Zuhilfenahme technischer Auslegungen bedurfte, wozu die fachliche Expertise letztlich eindeutig Auskunft gegeben hat.

Eine über den Einzelfall hinausgehende besondere Bedeutung kann dem Fall deswegen nicht beigemessen werden, weil die Kategorisierung einer ein bestimmtes Objekt versorgenden Wasserleitung unter Umständen einzelfall-bezogen zu erfolgen hat, in Fällen, wie dem gegenständlichen, unter Betrachtung

der „Leitungshistorie“ letztlich aber einzelfallbezogen vorgenommen werden musste, was das Verfahren klar ergeben hat.
Dabei ist die grundsätzliche Wertung in Bezug auf die Kategorisierung von Leitungen im Zusammenhang mit Fragen betreffend die Anschlusspflicht dem Oö. WVG 2015 zu entnehmen, dies abgesehen von technisch – fachlich orientierter Einstufung gemäß einschlägigen ÖNORMEN, woran auch eine Bezugnahme in den Erläuterungen zum OÖ WVG 2015 nichts ändert.
Hierbei spielt es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch keine Rolle, wenn ähnliche Fragestellungen für einen potentiell größeren Beteiligtenkreis in anderen Verfahren auftauchen mögen, weil eine entsprechende Bedeutung sich aus dem gegenständlichen Einzelfall heraus abzuleiten hat.
Auch könnte eine allfällige grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aber selbst dann nicht erkannt werden, wenn zu einer bestimmten anzuwendenden Norm noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa ergangen ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer